



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Personal- und Organisationsausschuss	18.02.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Serviceoffensive 2020

hier: aktueller Sachstandsbericht

Bezug:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.04.2019

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.06.2019

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.01.2020

Anlagen:

Sachstandsbericht

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.04.2019

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.06.2019

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.01.2020

Sachverhalt (kurz):

siehe Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

1. Der POA nimmt den Bericht über das Projekt „Serviceoffensive 2020“ und dessen Teilprojekte zur Kenntnis.
2. Den durch die referatsübergreifende Projektsteuerungsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen der fünf Teilprojekte der „Serviceoffensive 2020“ und deren Umsetzungsplanung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Realisierung der verschiedenen Maßnahmen beauftragt.
3. Mitarbeitende des Einwohneramtes (EP), des Ordnungsamtes (OA), des Standesamtes (StN) und der Bürgerämter (BA/NOS), die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.5.1 des Sachverhaltes (fachlich und persönlich) erfüllen, erhalten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung ab 01.01.2021, befristet bis 31.12.2022,

a) als Beschäftigte eine monatliche Rahmenzulage (RZ) in Höhe von 150,- € brutto (bis EGr. 8 TVöD) bzw. 75,- € brutto (in EGr. 9a TVöD)

b) als Beamtinnen und Beamte der 2. Qualifikationsebene einen monatlich Rahmenzuschlag (RZ) in Höhe von 100,- € brutto (bis BGr. A 8 BayBesG) bzw. 50,- € brutto (in BGr. A 9 BayBesG) unter Beachtung von Art. 60 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz 2 BayBesG.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten zur Rahmenzulage bzw. Rahmenzuschlags unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung zu regeln und die betroffenen Stellen mit einem entsprechenden Stellenvermerk zu kennzeichnen. Dies gilt auch für spätere Anpassungen des fachlichen Geltungsbereiches, soweit hoheitliche Aufgaben bei EP, OA, StN und BA/NOS wahrzunehmen sind.

Die Zahlung der Rahmenzulage bzw. –zuschlags kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn

- a) durch einen die Stadt Nürnberg bindenden Tarifvertrag oder eine tarifliche Entgeltordnung die durch die Rahmenzulage begünstigten Beschäftigten spezielle Einkommensverbesserungen (lineare Einkommensverbesserungen bleiben außer Betracht) erhalten oder
- b) der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung dieser Zulage bzw. der Freistaat Bayern sein Einverständnis zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) in Parteiverkehrsbereichen rechtsverbindlich widerruft oder
- c) wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern.

4. Dem Personal- und Organisationsausschuss ist regelmäßig über den Projektfortschritt der „Serviceoffensive 2020“ zu berichten.